

**Antrag zur 20. Gemeinderatssitzung  
vom 19. Januar 2021**

---

2021/184 7. Landerwerb / Bodentausch Trottoirerweiterung Dorfstrasse

---

vertraulich

---

**Antragsteller** Gemeindevorsteherung

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/113 vom 5. Mai 2020 wurde die Vorstudie Trottoirausbau Dorfstrasse (Dorfeingang bis Schuhmacher-Nägele-Haus) des Landes zur Kenntnis genommen und die Projektbeteiligung in Bezug auf die Werkleitungen genehmigt.

Zur Ausführung dieses Projektes sind verschiedene Strassenauslösungen notwendig. Die Gemeindevorsteherung führte im Auftrag des Landes die Landerwerbsverhandlungen mit den Eigentümern der Grundstücke Nr. 280 und Nr. 281. Die Grundstückseigentümer sind bereit, den für den Trottoirausbau benötigten Boden mittels eines flächen- und wertgleichen Bodenabtauschs abzutreten. Konkret sieht das Tauschgeschäft vor, dass der Eigentümer des Grundstück Nr. 280 17 m<sup>2</sup> an die Gemeinde abtritt und im Gegenzug 8 m<sup>2</sup> von der Gemeinde bzw. 9 m<sup>2</sup> von der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 erhält.

Im Weiteren tritt die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 total 80 m<sup>2</sup> an die Gemeinde ab und erhält im Gegenzug von der Gemeinde 89 m<sup>2</sup> (einschliesslich der von der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 an das Grundstück Nr. 280 abgegebenen Teilfläche von 9 m<sup>2</sup>). Somit weist sowohl das Grundstück Nr. 280 wie auch das Grundstück Nr. 281 vor und nach dem Tauschgeschäft die gleich grosse Grundstücksfläche aus.

Da die einzelnen getauschten Teilflächen nicht der gleichen Nutzungszone zugeordnet sind, wird parallel zum Tauschgeschäft auch eine Zonenplananpassung durchgeführt (siehe Gemeinderatsbeschluss 2021/185 vom 19. Januar 2021), damit die Grundstücke Nr. 280 und Nr. 281 nach dem Tauschgeschäft wieder vollständig der Wohnzone zugeordnet sind.

Die Kosten für die Durchführung des Tauschgeschäftes (Mutations- und Vertragskosten, Grundbuchgebühren) trägt das Land Liechtenstein. Die Abtretung der für die Trottoirerweiterung bestimmten Teilflächen von der Gemeinde ans Land

erfolgt nach der Durchführung des gegenständlichen Tauschgeschäftes mittels einer separaten Mutation bzw. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Planken und dem Land Liechtenstein.

---

**Antrag** Die Gemeindevorsteherung beantragt, den flächen- und wertgleichen Bodentausch zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 280, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 und der Gemeinde Planken zu genehmigen.

---

**Kosten** Budget: CHF

---

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst, den flächen- und wertgleichen Bodentausch zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 280, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 und der Gemeinde Planken zu genehmigen. Der Bodentausch wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben.

---

**Abstimmungsergebnis**

- Zustimmung       Ablehnung  
 einstimmig       mehrheitlich

 